handen fei. Im Factischen und einzelnen Falle fann fich freilich bie Frage herausstellen, ob fich ber Fall zum Ginschreiten bes Staates eigne; allein bas gehort nicht hieber; es handelt fich hier lediglich um den Grundfat. Da aber eine vollftandige Ueberein= Bunft fattfindet, fo fommt es nur barauf an, bag ber Staats= regierung die Mittel gemahrt werben, um diefen Broed ju realifiren, und es murbe alfo nothig fein, bem Grundfage gemaß ju handeln. Deshalb ftelle ich ber geehrten Kammer anheim, ob nicht ber Gegenftand zum Budget zu verweifen fein mochte. Fin= bet man noch fur gut, einen Untrag zu fiellen, fo bin ich bamit einverstanden, ber aber in fo fern nicht nothig ift, als die Regie= rung diefen Grundfat fcon befolgt. Die Prajudicialfrage murbe aber immer die fein, daß biefe Mittel gewährt werden.

Mbg. Saufiner: Ich habe bei Berathung über die Abfurjung bes landtags mich fcon bem Grundfage angeschloffen, melden bie Minoritat ausgesprochen bat. Ich glaube, bag bie Staatsregierung bas . Gigenthum im Allgemeinen fcuben muß, aber nicht, daß fie jedes einzelne Privateigenthum fchugen konne. Bohin foll biefer Grundfat fuhren? Benn die Forfteigenthumer flagen, fie hatten feine Mittel, fo glaube ich, daß dieß nicht der Fall ift. Unnute Furcht und Gigennut haben beigetragen, daß nichts gegen die Bolgdiebe geschehen ift; benn die Untersuchungs= koften werden dem angerechnet, welchem ber Grund und Boten gehort, wo ber Solzbiebftahl begangen wurde. Man fennt biefe Bolgdiebe genau; fie find aber meber bei ber Dbrigkeit angezeigt worden, noch ift fonft etwas gegen fie erfolgt. Die Deputation hat gemeint, bag gange Banden auf ben Bolgbiebftahl auszogen ; nun frage ich aber, wo ber Beweis vorliegt, bag gegen folche Banben Untersuchungen ftattgefunden haben. Saben biefe noch nicht fattgefunden, fo kann man auch nicht fagen, daß die Befete fo wenig wirkten, und bag folche Beeintrachtigungen bes "Eigenthums nicht burch ben Privatschut vermieden werben fonn= ten. Uebrigens fellt fich die Sache fehr precar bar, wenn, wie gefagt worden, ein Privatmann fo viel Militair zum Forftichus braucht. Aber ausgemacht ift es, und es ftellt fich in ber Wirf= lichkeit als begrundet dar, bag oft die Mittel vernachläffigt merben, wodurch man ben nothigen Schut feinen Waldungen gewahren fann. Es giebt Communen, welche 600 bis 800 Mcer Bolg haben, und da geben fie einem Tagelohner mochentlich 6 bis 8 Grofchen, ber nun bie Balber schuten foll. Das ift aber un= moglich; benn bei Sage bat er feine Arbeit, weil er bon ben . 8 Gr. nicht leben fann, und fo ftellt fich haufig ber Fall heraus, daß es an ben Gigenthumern felbft liegt, wenn fo viel Bolg ges fohlen wird, obichon ich nicht leugne, daß auch Falle vorfom: men, wo ber Gingriff in die Holzungen fehr groß ift und ihm vorgebeugt werben muß. Inbeffen muß ich bemerken, baß fich biefer Uebelftand gewiß mindern wurde, wenn Forfileute angeftellt wurden, bie man hinlanglich falarirte. Ich kann bas als eine Erfahrung aus meiner Begend anführen, wo fich, feitbem ein Forfter bei und angestellt ift, biefe Balle fehr vermindert haben ; denn diefer Mann geht ohne Weiteres hin und zeigt die Solgfrevler an.

ner fteben fur alle in gleicher Mage unter bem Schute ber Berfaffung." Allein biefer Schut befteht boch blos barin, bag burch bie Gefetgebung bas Eigenthum ficher geftellt und bag die Gefete auch erecutirt werden ; aber baraus geht nicht hervor, baß biefer Schutz noch weiter ausgebehnt werben foll; benn . bann hatte jeder Feldbefiger gleichfam bas Recht, bag er einen folden Militairschut verlangen tonnte; und fich auf &. 26. be= gieben; indem er fagen fonnte, bag jeder gleiches Recht in Un= fpruch zu nehmen habe. Hus biefem &. lagt fich burchaus nicht beduciren, daß bie Forsteigenthumer einen besondern Schut in Unspruch nehmen konnen. Mir fcheint, als wenn ber Untrag ber Deputation zu weit gehe; benn ein Bebarf wird immer vor= handen fein, wenn auch bas Eigenthum nur wenig von ben Privaten gefchust wird. Daber glaube ich, bag man ben Un= trag auf diefen Fall nicht ausbehnen konne, fondern barauf gu befchranten fei, wenn bie Gingriffe in bas Gigenthum ben Character einer Storung ber offentlichen Sicherheit annehmen. Dann wurde ber Staat eingreifen muffen, aber weiter zu geben auf Roften bes Mugemeinen, bagu konnte ich meine Buftim= mung nicht geben.

Mbg. Puttrich: Der ffrengere Forftschut hinfichtlich ber Staatswaldungen, ber anjest fatt findet, muß, wie ich bereits ichon fruber bemerkt, febr auf die Privatwaldungen gurud: wirken; was dort nicht zugelaffen wird, fallt in die lestern Holzungen. Go viel mir bekannt, ift gur Bewerkstelligung bes Forstschutes in Staatswaldungen auch Militair beorbert; fonnte benn diefes nicht mit angewiesen werben, daß es, fobalb es, einen Forftfrevel ober eine Entwendung in ben Privatmal= bungen, burch welche es oft hindurch muß, gewahrt, bieg ebenfalls anzeigt ?

Staatsminifter v. Begfchwig: Ich muß hierauf bemerfen, bag in Bezug auf ben Roftenpunct die fonigl. Walbungen, wie Privatwaldungen betrachtet, und von dem Rugen, welchen tie Ctaatswaldungen einbringen, bas abgezogen wird, mas fur bie Commanbirten bezahlt murbe. Uebrigens murbe eine Inftruction, baf ber fur Forftichut in Staatsforften Commanbirte jugleich über angrangende Privatwaltungen Aufficht fulren foll, zu vielen Digverftanbniffen Unlag geben; denn wie fann ber Coldat in einer Privatwaldung miffen, ob ber, welcher bas Bolg im Balbe nimmt, ein Bolgbieb ift, ober ob er felbft Eigenthumer, ober es gefauft hat. Es wurde bas nicht Licht zu ermitteln fein, wenn nicht Jeber, ber Bolg fallt ober abfahrt, eine Legitimation bei fich führte.

Mbg. Deifel: 3ch bin mit bem Grundfage einverftanben, w Ichen ber Gr. Regierungscommiffar ausgesprochen bat, und glaube auch, daß die Deinung, welche ich ausgesprochen, nicht entgegenftebe. Der Gr. Regierungscommiffar bat gefagt, bag, fobald anerkannt worden, es feien policeiliche Dagregeln gur Abwendung eines allgemeinen Uebels erforderlich, bas Miniftes rium des Innern Militair requirire. werbe. Daburch ift aber nicht ausgeschloffen, bag, menn es-reine Pripatfache bleibt, Bice prafibent: Es ift allerdings mahr, baß §. 26. bieferhalb tein Schritt weiter gethan werde; und nun fcheint ber Verfassungsurfunde fagt: "Die Rechte ber Landeseinwoh- mir, bag es auch im vorliegenden Sall nicht anders fei. Etwas